



Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (bei Kinderzuschlag/Wohngeld /Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII/AsylbLG und Lernförderung) /

Anlage zum Weiterbewilligungsantrag Arbeitslosengeld II (SGB II) / Grundsicherung (SGB XII)

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen des Antrages/der Anlage auf Leistungen für Bildung und Teilhabe auf der Rückseite.

Achtung: Bitte Antrag/Anlage rechtzeitig (vor Inanspruchnahme) einreichen und nicht in Vorleistung gehen!

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen

Es werden folgende Leistungen bezogen:

- Kinderzuschlag (Bitte Bescheinigung der Familienkasse für die kommunale Stelle beilegen) Wohngeld
 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII AsylbLG
 Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)

Angaben zum Antragsteller (= Bevollmächtigter der Bedarfsgemeinschaft [BG] bzw. Kindergeldberechtigter):

 (Familienname, Vorname) _____
 (Geburtsdatum)

 (Anschrift) _____
 (Nr. BG/Wohngeld/Kinderzuschlag)

 (Bankverbindung [BIC und IBAN] – bitte nur ausfüllen bei Beantragung des Schulbedarfs)

Angaben zum Kind

 (Familienname) _____
 (Vorname) _____
 (Geburtsdatum)

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (bitte Elternbrief beifügen)
- mehrtägige Klassenfahrten (bitte Elternbrief beifügen)
- persönlicher Schulbedarf (nur zu beantragen bei Wohngeld und Kinderzuschlag)**
 Bei Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr ist eine Schulbescheinigung erforderlich.
 Wichtig: Bitte oben die aktuelle Bankverbindung eintragen.
- Schülerbeförderung für das Schuljahr _____ / _____**
 Leistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfzG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) stellen einen Kostenersatz durch Dritte dar, sie gehen den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes vor.
- ergänzende angemessene Lernförderung**
 Für die Entscheidung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung erforderlich.
 Reichen Sie deshalb die von der Schule ausgefüllte Anlage „Bestätigung der Schule“ ein.
 Außerdem sollte der aktuelle Notenspiegel und ggf. das Zwischenzeugnis mit vorgelegt werden.
 Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. ja nein (Falls ja, bitte Bescheid des Jugendamtes vorlegen.)
- gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung**
 Angabe der Schule/Kindertageseinrichtung: _____
Bitte einen Nachweis über die Anmeldung/Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beifügen.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)**
 Mein Kind nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

 (Aktivität/Vereinsmitgliedschaft) _____
 (Name und Anschrift des Leistungsanbieters [z. B. Verein])
 Bankverbindung des Leistungsanbieters: _____
 Die Kosten betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.
Bitte eine Bestätigung des Leistungsanbieters über die Höhe der Kosten, Fälligkeit und Bankverbindung beifügen.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben. Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (vgl. §§ 60, 66 SGB I). Der Erteilung von Auskünften durch die Familienkasse Bayern Nord stimme ich zu.
 Ich entbinde alle Anbieter von ihrer Schweigepflicht (d.h. Auskünfte, die die o.g. Leistung/en betreffen, dürfen eingeholt werden).

Ort/Datum	Unterschrift	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters Minderjähriger

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.
 Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und BKGG erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags/der Anlage auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeines:

Anspruchsberechtigt für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe ist, wer Leistungen bezieht

- nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG - Kinderzuschlag [KiZ] und Anspruch auf Kindergeld)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG - Wohngeld/Lastenzuschuss [WoG] und Anspruch auf Kindergeld)
- nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld [AlGI]) bzw. Hartz IV)
- nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII - Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt [HLU])
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG]

Leistungen werden frühestens wie folgt erbracht:

- bei KiZ, WoG, SGB II und Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII: ab Beginn des Monats in dem die Anlage mit dem entsprechenden Nachweis eingeht (Nachweis kann ggf. auch nachgereicht werden)
- HLU nach dem SGB XII und AsylbLG: ab dem Tag des Eingangs des Antrages

Antrag/Anlage sollte deshalb mit dem Weiterbewilligungsantrag abgegeben werden.

Bitte nicht in Vorleistung gehen, da vom Gesetzgeber u. a. die Erbringung durch Sach- und Dienstleistung (z. B. Gutschein) oder Direktzahlung an den Anbieter vorgeschrieben wurde.

Mit dem Antrag/der Anlage können mehrere Leistungen beansprucht werden, es muss aber ein **konkreter Bedarf** bestehen (ein nicht konkretisierter Globalantrag für alle Leistungen ist nicht zulässig).

Bitte beachten Sie:

Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag/eine eigene Anlage auszufüllen.

- **Anspruchsberechtigt für die Bedarfe für Bildung gem. § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II / § 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII sind:**
Schülerinnen und Schüler die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (gilt für alle Rechtskreise) keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: nur bei Anspruch SGB II/WoG/KiZ
- **Anspruchsberechtigt für die Bedarfe für Bildung gem. § 28 Abs. 2 und 6 SGB II / § 34 Abs. 2 und 6 SGB XII sind:**
Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird
- **Anspruchsberechtigt für den Bedarf am sozialen u. kulturellen Leben gem. § 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII sind:**
Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahre)
keinen Anspruch auf den Teilhabebedarf haben Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung)

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (Abs. 2 Nr. 1):

Es werden die Kosten für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung übernommen. Zu den Kosten gehört nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Rucksack).

Mehrtägige Klassenfahrten (Abs. 2 Nr. 2):

Es werden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen sowie für entsprechende Fahrten der Kindertageseinrichtung.

Schulbedarf (Abs. 3):

Diese Leistung muss nur für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag beantragt werden.

Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG werden die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von Amts wegen berücksichtigt (keine Antragstellung erforderlich).

Schülerbeförderung (Abs. 4):

In Bayern kommt hier eine Kostenübernahme aufgrund des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKFrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in Frage. Die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges ist deshalb beim Landratsamt Rhön-Grabfeld – öffentlicher Personennahverkehr/Schülerbeförderung -, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale zu beantragen.

Nur Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, die wegen der Geltung der Familienbelastungsgrenze nicht von der vollen Kostenerstattung (Voraussetzung ab der 11. Jahrgangsstufe: Bezug von Kindergeld für drei oder mehr Kinder) profitieren, haben i. d. R. Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Hilfebedürftige, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG beziehen, haben i. d. R. Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung nach den o. g. Vorschriften, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Ergänzende angemessene Lernförderung (Abs. 5):

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Lernförderung ist demnach geeignet und zusätzlich erforderlich, wenn

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist und dies bei Erteilung von Lernförderung bis zum Schuljahresende abgewendet werden kann,
- der Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten des Kindes zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote zur Lernförderung nicht ausreichen.

Bitte legen Sie das vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllte Formular „Bestätigung der Schule“ vor.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung (Abs. 6):

Bitte geben Sie unbedingt den Namen der Schule/Kindertageseinrichtung an, in der das gemeinschaftliche Mittagessen angeboten wird. Bitte lassen Sie sich durch den Leistungsanbieter die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bestätigen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Abs. 7):

Bis zum 18. Lebensjahr wird ein Bedarf zur Teilhabe von 15,00 Euro monatlich berücksichtigt für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Kurse an Volkshochschulen),
- Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Zeltlager).